

■ ■ ■

Ausfertigung
HESSISCHES FINANZGERICHT

Geschäftsnummer:

7 V 604/11



34117 Kassel
Königstor 35
34017 Kassel
Postfach 10 17 40

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

-Antragstellerin-

g e g e n

Finanzamt Wetzlar

Postfach 15 20

35525 Wetzlar

Aktenzeichen: 39 839 0166 4

-Antragsgegner-

w e g e n

Aufhebung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2009

hat der 7. Senat des Hessischen Finanzgerichts
am 22. Juni 2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Beschwerde wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu. Die Beschwerde ist beim Finanzgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Wird die Entscheidung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt, gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof in München eingeht. Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. **Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Finanzgericht.**

Gründe:

I.

Die Antragstellerin lebte im Streitjahr in eingetragener Lebenspartnerschaft. Sie erzielte in diesem Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung. Ihre Lebenspartnerin erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Beide waren unbeschränkt steuerpflichtig und lebten im Streitjahr nicht dauernd getrennt.

In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2009 beantragten die Antragstellerin und ihre Lebenspartnerin die Zusammenveranlagung. Der Antragsgegner führte unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut der §§ 26, 26b EStG für beide Einzelveranlagungen (§ 25 EStG) durch und setzte in seinem Bescheid vom 18.06.2010 gegenüber der Antragstellerin die nach der Grundtabelle ermittelte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2009 in Höhe von 39.195,00 € fest. Da nach diesem Bescheid die für 2009 geleisteten Steuerabzüge vom Lohn 42.805,00 € betragen, ergab sich für die Einkommensteuer ein Erstattungsbetrag in Höhe von 3.610,00 €.

Die Antragstellerin legte gegen diesen Bescheid fristgerecht Einspruch ein, der mit Einspruchsentscheidung vom 08.09.2010 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 21.09.2010 Klage, die unter dem Aktenzeichen 7 K 2342/10 geführt wird und mit der sie ihr Begehren auf Zusammenveranlagung mit ihrer Lebenspartnerin weiterverfolgt.

Mit Schreiben vom 20.12.2010 und vom 13.01.2011 stellte die Antragstellerin unter Hinweis auf den Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts -FG- vom 09.11.2010 10 V 309/10 (zitiert nach Juris) beim Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung der Vollziehung. In diesem Beschluss führte das FG aus, dass seiner Ansicht nach der Ausschluss der dortigen Antragstellerin als Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Rege-

lungen über das Ehegattensplitting verfassungswidrig sei. Zwar habe der BFH in der Vergangenheit die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht wegen der Förderung von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG für gerechtfertigt angesehen. Insbesondere im Lichte des Beschlusses des BVerfG vom 21.07.2010 (1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz a.F. könne diese Rechtsprechung jedoch nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es könne dahinstehen, ob die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur Zeugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertigen könne. Denn das geltende Recht mache die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien. Die Ausführungen des BVerfG in seinem o.g. Beschluss zum Erbschaftsteuerrecht seien daher auf die vorliegende Ungleichbehandlung im Einkommensteuerrecht insoweit übertragbar.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Verfügung vom 22.02.2011 ab. Zur Begründung verwies er zum einen auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung (Bundesfinanzhof -BFH-, Urteile vom 21.01.2006 III R 51/05, vom 20.07.2006 III R 8/04 und vom 19.10.2006 III R 29/06, zu denen Verfassungsbeschwerden unter den Aktenzeichen 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 anhängig sind), zum anderen berief er sich darauf, dass gegen den zitierten Beschluss beim BFH Beschwerde seitens des Finanzamtes eingelegt wurde, die unter dem Aktenzeichen III B 211/10 anhängig sei. Darüber hinaus lasse sich der Beschluss des BVerfG nach Meinung der Bundesregierung (vgl. die Pressemitteilung des Deutschen Bundestags vom 01.10.2010) nicht auf das Einkommensteuerrecht anwenden. Die Bundesregierung habe zu einer Kleinen Anfrage der Linksfraktion ausgeführt (BT-Drs. 17/3009), dass sich der Beschluss des BVerfG ausdrücklich auf die Besonderheiten des Erbschaftsteuerrechts beziehe und aus diesem Beschluss hervorgehe, „dass eine Differenzierung auch im Steuerrecht unter Berufung auf den besonderen Schutz von Ehe

und Familie nach Art. 6 GG bei Vorliegen hinreichender gewichtiger Differenzierungsgründe – insbesondere im Hinblick auf den Normzweck – auch weiterhin verfassungsrechtlich zulässig sei. Ein solcher Differenzierungsgrund könne beim Ehegattensplitting die Förderung der Ehe insbesondere im Hinblick auf ihre bleibende Bedeutung als typische Grundlage der Familie mit Kindern sein.

In ihrem nunmehr bei Gericht gestelltem vorläufigen Rechtschutzantrag macht die Antragstellerin wie bereits zuvor geltend, dass es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz verstoße und damit verfassungswidrig sei, wenn eingetragene Lebenspartnerschaften im Einkommensteuergesetz nicht wie Ehegatten behandelt würden und ihnen daher die Zusammenveranlagung versagt werde. Im Einkommensteuergesetz sei nicht geregelt, wie Lebenspartner steuerlich zu veranlagten seien. Diese Lücke müsse verfassungskonform so ausgefüllt werden, dass die für Ehegatten geltenden Bestimmungen der §§ 26, 26b EStG für Lebenspartner entsprechend anzuwenden seien. Nach einer von der Antragstellerin vorgenommenen Prüfberechnung (vgl. Bl. 2 in 7 K 2342/10) wäre im Fall ihrer Zusammenveranlagung mit ihrer Lebenspartnerin die Einkommensteuer in Höhe von 32.158,00 € festzusetzen, was zu einem Einkommensteuererstattungsanspruch von 10.647,00 € führen würde. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Erstattung von 3.610,00 € wäre demnach der Differenzbetrag von 7.037 € im Rahmen der Aufhebung der Vollziehung zu berücksichtigen.

Nachdem das Gericht im Telefonat vom 10.03.2011 die Antragstellerin darauf hingewiesen hatte, dass eine Aufhebung der Vollziehung möglicherweise am Fehlen von lt. § 69 Abs. 2 Satz 8 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 Finanzgerichtsordnung - FGO- erforderlichen „wesentlichen Nachteilen“ scheitern könnte, hat die Antragstellerin wie folgt ergänzend vorgetragen: Lt. BFH-Beschluss vom 22.12.2003 IX B 177/02, BStBl II 2004, 367 lägen „wesentliche Nachteile“ auch vor, wenn der BFH oder „ein FG“ von der Verfassungswidrigkeit der streitentscheidenden Norm überzeugt sei und deshalb diese Norm gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt habe (so auch AFAO Rn.

4.6.1 zu § 361 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 AO). Zwar hätten weder das Hessische FG das Hauptsacheverfahren noch ein anderes FG ein gleichgelagertes Verfahren bislang dem BVerfG vorgelegt. Dies sei aber ihrer Auffassung nach nur deshalb nicht erfolgt, weil die Finanzgerichte den Ausgang der dort bereits anhängigen einschlägigen Verfassungsbeschwerdeverfahren abwarten wollten und die vielen anhängigen Klageverfahren deshalb zum Ruhen brächten. Dadurch erübrige sich nach Ansicht der Finanzgerichte eine Vorlage. Die Antragstellerin macht geltend, dass zur Erreichung effektiven Rechtsschutzes auch bei dieser Sachverhaltskonstellation „wesentliche Nachteile“ zu bejahen seien. Denn aus der Webseite des BVerfG sei ersichtlich, dass dieses nicht beabsichtige, über eine der drei dort immerhin seit 2006 bzw. 2007 anhängigen Verfassungsbeschwerden in diesem Jahr zu entscheiden. Dies verstoße aber gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, der das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer festschreibe. Das BVerfG betone in ständiger Rechtsprechung, dass der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen würden. Dies müsse auch bei der Auslegung der Voraussetzungen einer Aufhebung der Vollziehung beachtet werden.

Mit Änderungsbescheid vom 11.05.2011 hat der Antragsgegner die Kosten des Arbeitszimmers, die die Antragstellerin in ihre obige Berechnung bereits einbezogen hatte, nachträglich berücksichtigt, wodurch sich eine festgesetzte Einkommensteuer in Höhe von 38.814,00 € und eine weitere Erstattung von 381,00 € ergeben hat.

Unter Berücksichtigung dieses Änderungsbescheides beantragt die Antragstellerin nunmehr sinngemäß,

die Vollziehung des Einkommensteueränderungsbescheides vom 11.05.2011 in Höhe von 6.656,00 € aufzuheben

sowie, für den Fall des Unterliegens, die Beschwerde zuzulassen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Bei der Einkommensteuerveranlagung 2009 habe sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge keine verbleibende Steuerschuld ergeben und die Aufhebung der Vollziehung erscheine - wie im Ablehnungsbescheid vom 22.02.2011 ausgeführt - zur Abwendung wesentlicher Nachteile auch nicht nötig.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze in den Verfahren 7 V 604/11 und 7 K 2342/10 sowie die Einkommensteuerakten des Antragsgegners (2 Bände), die dem Gericht vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 69 Abs. 2, 3 FGO soll die Vollziehung eines Verwaltungsakts ausgesetzt oder aufgehoben werden, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts bestehen, wenn bei seiner überschlägigen Prüfung neben den für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken (vgl. u.a. BFH-Beschluss vom 10.02.1967 III B 9/66, BStBl III 1967, 182).

Zwar unterliegt die Rechtmäßigkeit des Einkommensteuerbescheides für 2009 im Hinblick auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung der Besteuerung nach dem Splittingtarif auf Eheleute ernstlichen Zweifeln. Der Senat

macht sich die Ausführungen des Niedersächsischen FG im Beschluss vom 09.11.2010 10 V 309/10, a.a.O., die er mit der für das summarische Verfahren erforderlichen Gewissheit für überzeugend hält, zu eigen. Die vom Finanzamt hiergegen eingelegte Beschwerde ist nach telefonischer Auskunft der zuständigen Geschäftsstelle des BFH mit Beschluss vom 23.05.2011 als unbegründet zurückgewiesen worden. Das Aufhebungsinteresse der Antragstellerin würde grundsätzlich auch die gegen die Gewährung der Vollzugsaufhebung sprechenden öffentlichen Belange überwiegen. Der Senat macht sich auch insofern die zutreffenden Ausführungen des Niedersächsischen FG im zitierten Beschluss zur Aussetzung zu eigen, die nach Auffassung des Senats für die Aufhebung entsprechend gelten.

Die Aufhebung der Vollziehung scheidet allerdings an der gesetzlichen Regelung des § 69 Abs. 3 S. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 8 FGO. Danach sind bei Steuerbescheiden die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen beschränkt, es sei denn, die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung erscheint zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig.

Vorliegend besteht grundsätzlich kein Raum mehr für eine Aufhebung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides für 2009. Denn nach Abzug der im Bescheid ausgewiesenen anzurechnenden Lohnsteuerabzugsbeträge in Höhe von 42.805,00 € von der mit Änderungsbescheid vom 11.05.2011 festgesetzten Einkommensteuer in Höhe von 38.814,00 € verbleibt kein aufhebungsfähiger Betrag. Eine Erstattung der Lohnsteuerabzugsbeträge scheidet mithin aus. Insofern unterscheidet sich der Sachverhalt grundlegend von demjenigen, der dem Niedersächsischen FG in seinem Beschluss vom 09.11.2010 zugrunde lag. Denn dort war zunächst eine Zusammenveranlagung, dann aber im Rahmen eines Änderungsbescheides eine Einzelveranlagung durchgeführt worden. Dies führte zu einer Nachforderung von Einkommensteuer, hinsichtlich derer dann die Aussetzung der Vollziehung angeordnet wurde. Die Frage, ob eine Aufhe-

hung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich sei, stellte sich in diesem Verfahren - anders als hier - mithin nicht.

Wesentliche Nachteile, die der Antragstellerin im Falle der Nichtaufhebung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides für 2009 drohen könnten, liegen nicht vor. Wesentliche Nachteile in diesem Sinne sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der der Senat folgt, gegeben, wenn durch die Vollziehung der angefochtenen Steuerbescheide die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich bedroht sein würde (vgl. BFH-Beschlüsse vom 22.11.2001 V B 100/01, BFH/NV 2002, 519, vom 22.12.2003 IX B 177/02, a.a.O. und vom 26.01.2010 VI B 115/09, BFH/NV 2010, 935). Für eine derartige Bedrohung ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz im Falle der Nichtaufhebung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides für 2009 hat die Antragstellerin nichts vorgetragen und ist nach Aktenlage nichts ersichtlich.

Unabhängig von der Frage einer Bedrohung der wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz des Steuerpflichtigen kann die Aufhebung der Vollziehung eines Steuerbescheides zwecks Gewährung effektiven Rechtsschutzes zur Abwendung wesentlicher Nachteile im Sinne des § 69 Abs. 2 S. 8 zweiter Halbsatz FGO nötig sein, um eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung von Grundrechten, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, zu vermeiden. Hierzu genügen allerdings selbst schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Rechtsvorschrift allein nicht, sondern es erscheint eine Aufhebung der Vollziehung wegen wesentlicher Nachteile erst geboten, wenn das „zuständige“ Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer streitentscheidenden Vorschrift überzeugt ist und diese deshalb gemäß Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt hat (vgl. BFH-Beschlüsse vom 22.12.2003 IX B 177/02 und vom 26.01.2010 VI B 115/09, jeweils a.a.O.)

Soweit ersichtlich, ist die Frage der Verfassungswidrigkeit der §§ 26, 26 b EStG insoweit, als sich die dortigen Regelungen zur Zusammenveranlagung nicht auf eingetragene Lebenspartnerschaften erstrecken, weder vom BFH noch vom Hessischen Finanzgericht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt worden.

Auch wenn man - wozu der Senat neigt - der Sichtweise der Antragstellerin folgen würde, wonach es zur Bejahung wesentlicher Nachteile ausreichend sein müsste, wenn (irgend) ein Finanzgericht diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hätte, hätte der Antrag keine Aussicht auf Erfolg. Denn soweit ersichtlich fehlt es auch daran.

Soweit das FG Münster mit Beschluss vom 24.03.2011 8 K 2430/09 GrE dem BVerfG die Frage vorgelegt hat, ob § 3 Nr. 4 GrEStG in der dort genannten Fassung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, ist dies unerheblich, da diese Vorlage nicht die hier betroffenen Vorschriften der §§ 26, 26b EStG betrifft.

Der Senat folgt auch nicht der Auffassung der Antragstellerin, dass es für eine Aufhebung der Vollziehung ausreichen müsste, wenn ein Finanzgericht - wie hier das Niedersächsische FG im Beschluss 10 V 309/10 - die Verfassungswidrigkeit der streitentscheidenden Norm bejaht hat und andere Finanzgerichte nur deshalb keine Vorlagen an das BVerfG machten, weil dort bereits einschlägige Verfassungsbeschwerden anhängig seien. Der Antragstellerin ist zwar zuzugeben, dass sie bei dieser Sachverhaltskonstellation - einmal als richtig unterstellt, dass die bereits anhängigen drei Verfassungsbeschwerden (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) tatsächlich der einzige Grund für die Nichtvorlage an das BVerfG sind - angesichts der aus der Webseite des BVerfG ersichtlichen Informationen voraussichtlich noch mindestens bis zum Jahr 2012 warten müsste, bevor eine Entscheidung in einer der anhängigen Verfassungsbeschwerden ergehen würde. Ob hinsichtlich der Verfahrensdauer der Verfassungsbeschwerden noch von einem effektiven Rechtsschutz gesprochen werden kann, ist nicht in diesem Verfahren zu klären. Im vorliegenden

Antragsverfahren ist lediglich zu berücksichtigen, dass das Klageverfahren der Antragstellerin erst in der zweiten Jahreshälfte 2010 anhängig gemacht wurde, so dass der Antragstellerin ein gewisses Zuwarten sowohl im Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zumutbar ist. Ausschlaggebend für die Rechtsauffassung des Senats ist jedoch, dass es einen deutlichen Unterschied macht, ob es sich bei dem beim BVerfG anhängigen Verfahren um einen in dem nach Art. 100 Abs. 1 GG formalisierten Verfahren ergangenen gerichtlichen Vorlagebeschluss oder um eine Verfassungsbeschwerde handelt, die grundsätzlich von jedermann, also auch von einem sich ungerecht behandelt fühlenden Bürger ohne jegliche Vorkenntnisse des Rechts erhoben werden kann. Denn die Vorlage durch ein Gericht nach Art. 100 GG bietet eine wesentlich höhere Gewähr dafür, dass eine - vom Gesetzgeber auf wenige Fälle beschränkte - Aufhebung der Vollziehung von Steuerabzugsbeträgen im Hinblick auf die bestehende Überzeugung, dass eine Norm verfassungswidrig ist, tatsächlich gerechtfertigt ist. Zudem hat der Senat - anders als bei Vorlagen nach Art. 100 GG - keine Kenntnis vom Inhalt der drei in den Jahren 2006 und 2007 anhängig gemachten Verfassungsbeschwerden, weshalb er deren Erfolgsaussichten auch nicht einzuschätzen vermag.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 135 Abs. 1 FGO abzulehnen.

Die Beschwerde war gemäß § 128 Abs. 3 FGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) zuzulassen.

Schwintuchowski

Dr. Olbrich

Hofmann

Ausgefertigt:

Kassel, den 28.06.2011

Geschäftsstelle des Hess. Finanzgerichts



Lutwartz
Verwaltungsangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle